

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/11 B

L 1 AS 5451/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 AS 220/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2011 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

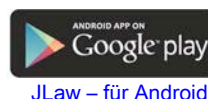
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt M beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde (nur) auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat der Entscheidung des LSG folgenden Rechtssatz entnommen:

"Die mangelnde Bestimmtheit eines Arbeitsangebotes ist kein wichtiger Grund, eine bereits angetretene Arbeitsgelegenheit abubrechen bzw. nicht mehr fortzuführen, weil dem Kläger durch den Arbeitsantritt die Arbeitszeit bekannt ist und er die Ungewissheit bezüglich der Gesamtdauer der Tätigkeit selbst beseitigen musste. Der Sachverhalt, eine bereits angetretene unbestimmte Arbeitsgelegenheit abubrechen bzw. nicht fortzuführen ist daher anders zu behandeln als der Sachverhalt, eine unbestimmte Arbeitsgelegenheit von vornherein nicht anzutreten. Diese Unterscheidung rechtfertigt somit eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II."

Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu dem das Urteil des BSG vom 16.12.2008 (B 4 AS 60/07 R - BSGE 102, 201 = SozR 4-4200 § 16 Nr 4) tragenden Rechtssatz, wonach Voraussetzung für eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II sei, dass das Arbeitsangebot hinreichend bestimmt sei.



- 4 Der Kläger zeigt jedoch nicht auf, wieso entgegen dem von ihm dargestellten und nach seinem Vortrag vom LSG zur Begründung der Entscheidung herangezogenen Unterschied zwischen beiden Fällen - im Fall des BSG hatte der Kläger seine Arbeit nicht angetreten, während der Kläger vorliegend dies getan hatte - beide derart vergleichbar sind, dass sie auch nach demselben Rechtssatz entschieden werden müssten und eine Differenzierung nicht rechtlich vertretbar ist, ohne dass damit von der Entscheidung des BSG abgewichen wird. Denn das LSG kannte - nach der Beschwerdebegründung - die genannte Entscheidung des BSG, dass es von ihr abweichen wollte, wird in der Beschwerdebegründung nicht ausgeführt, sondern (nur), dass es den auf der tatsächlichen Ebene anders gelagerten Fall des Klägers anders entschieden hat.
- 5 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

